

Clubdienstordnung (gültig ab 01.01.2026)

CLUBDIENSTORDNUNG 10.07.2025

1. Jedes aktive Mitglied ab dem 18. Lebensjahr ist verpflichtet, zur Förderung eines lebendigen Vereinslebens Clubhausdienst und/ oder Altstadtfest-Dienst und / oder Dienst bei Veranstaltungen und /oder Dienst am Arbeitseinsatz (zusammengefasst: Clubdienst) zu leisten.
2. Mit der Leistung von **12** Stunden pro Jahr hat jedes aktive Mitglied seine Verpflichtung erfüllt. Clubdienste können auch übertragen und in nachweisbarer Form (durch Vermerk auf dem Abrechnungsbogen) **von einem anderen Mitglied ab dem 18. Lebensjahr** abgeleistet werden.
3. Aktive Mannschaften, die durch den Vorstand für die Verpflegung der Heimspiele subventioniert werden, haben im Gegenzug eine weitere „Clubdiensteinheit“ in Form eines Clubhausdienstes unter der Woche (von Montag bis Freitag) oder an einer Vereinsveranstaltung mit jeweils 4 Personen über 4 Stunden zu leisten. Die Verpflegungspauschale wird den Mannschaften nach Ableistung des Mannschaftsclubdienstes zur Verfügung gestellt.
4. Die Clubhausdienstleistungen sind während der Sommersaison zu erbringen, die in der Regel von der offiziellen Saisoneroöffnung bis zum Altstadtfest geht (Terminierung durch den Vorstand). Hierfür können sich die Mitglieder in den Clubhausdienst-Kalender eintragen, der auf der Terrasse des Clubhauses aushängt. Wer sich zuerst einträgt, sichert sich die individuell bevorzugten Zeiten. In der Zeit vom Altstadtfest bis Ende Oktober (Schließung der Plätze) kann freiwillig ohne Anrechnung auf Einheiten Clubhausdienst zur Förderung eines lebendigen Vereinslebens geleistet werden.
5. Die Listen für die Clubdienste am Altstadtfest (findet i.d.R. am 2. Wochenende im September statt) hängen rechtzeitig vorher am Clubhaus aus. Wer sich zuerst einträgt, sichert sich die individuell bevorzugten Zeiten.
6. An Arbeitseinsätzen können sich die Mitglieder in die ausliegende Teilnehmerliste eintragen.
7. Der zu leistende Clubdienst wird jährlich durch den Vizepräsident I im 4. Quartal abgerechnet und eingezogen.
8. Für jede nicht geleistete Clubdienststunde ist eine Ausgleichszahlung von **12,50 EUR** zu leisten. **Maßgebend für die Feststellung der geleisteten Clubdienst-Stunden sind die Eintragungen in der Kassenabrechnung des Clubhausdienstes, in den Listen des Altstadtfest-Dienstes, in den Extralisten bei Veranstaltungen und in den Teilnehmerlisten der Arbeitseinsätze. In jeder Namenszeile darf nur ein Name stehen! Sonstige, nicht durch den Vorstand vorher genehmigte Dienste können nicht auf Clubdienst-Einheiten angerechnet werden.**

Clubdienstordnung (gültig ab 01.01.2026)

9. Ausnahmen von der Pflicht zur Ableistung von Clubdienst:
 - Durch das Engagement als Mitglied des Vorstandes ist für diese Zeit der Clubdienst abgegolten.
 - Durch das Engagement als Mitglied des erweiterten Vorstandes ist für diese Zeit nur die Hälfte der Clubdienste zu erbringen.
 - Zweitmitglieder haben die Hälfte der Clubdienste zu leisten.
10. Aktive Mitglieder nach Vollendung des 70. Lebensjahres sind berechtigt, jedoch nicht mehr verpflichtet, Clubdienst zu leisten.
11. Für die gesamte Zeit des Clubdienstes besteht grundsätzlich **Anwesenheitspflicht**
12. Mitglieder, die ihre Einträge auf dem Kalender für Clubhaus- bzw. Altstadtfestdienst innerhalb einer Woche vorher wieder löschen, haben unbedingt für Ersatz sorgen. Ziel ist es, den Clubhausdienst bzw. die Besetzung der Altstadtfeststände zu sichern.

Clubhaus-Öffnungszeiten (= Clubhausdienst-Zeiten):

Für das große Clubhaus gelten die Öffnungszeiten des jeweiligen Tages aus dem aktuellen Clubdienstkalender bzw. den Extralisten bei Veranstaltungen.

Dienst bei Veranstaltungen, Arbeitseinsätzen und Altstadtfest:

Diese Dienst-Zeiten entstehen anhand der **exakten Terminierung und Personenanzahl aus den** Extralisten.

Dokumentation:

Verantwortlich für die Dokumentation der geleisteten Clubdienststeinheiten ist das jeweilige Mitglied.

Maßgebend für die Feststellung der geleisteten Clubdienst-Einheiten sind die Eintragungen in der Kassenabrechnung des Clubhausdienstes, in den Listen des Altstadtfest-Dienstes, in den Extralisten bei Veranstaltungen und in den Teilnehmerlisten der Arbeitseinsätze.

In jeder Namenszeile darf nur ein Name stehen! Sonstige, nicht durch den Vorstand vorher genehmigten Dienste können nicht angerechnet werden.

Clubdienstordnung (gültig ab 01.01.2026)

Aufgaben des Clubdienstes

Clubhausdienst:

Ausschank von Getränken aus den Beständen des Clubs an der Theke zu den beschriebenen Öffnungszeiten unter einwandfreien hygienischen Bedingungen und unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes.

Es gilt generell Selbstbedienung, d.h. die Gäste holen sich die Getränke an der Theke ab und bringen leere Gläser und Flaschen an die Theke zurück.

Auffüllen der Kühlschränke in der Küche und unter der Theke.

Auffüllen des Kühlraumes im Keller.

Feststellen und Melden von zur Neige gehenden Getränken.

Ordnen, Transport und Stapeln des Leergutes in den Getränke Keller zur Abholung des Anlieferers.

Kassieren der Getränkepreise entsprechend der aushängenden Preisliste (sofortige Barzahlung!).

Tägliche Reinigung von benutzten Gläsern, Geschirr, Besteck sowie von Theken- und Küchengeräten.

Abwischen der Tische auf der Terrasse, Kehren des Terrassenbodens (wenn nötig).

Überwachung der Regeln für die Nutzung des Clubhauses (Tennisschuhe sind in allen Räumen des Clubhauses verboten; Hunde dürfen nur an der Leine geführt werden und dürfen nicht hinter die Theke, in die Küche, in die Vorratsräume und in die Sanitäreinrichtungen).

Abrechnen der Einnahmen und Ausgaben.

Schließen des Clubhauses nach Ende der Dienstzeit.

Das Anbieten von Essen ist nicht Pflicht des Clubhausdienstes! Es kann jedoch auf freiwilliger Basis vom Clubhausdienst durchgeführt werden. Der Verkaufsumsatz aus Speisen ist - wie der der Getränke - in der Abrechnung zum Gesamtumsatz hinzuzuzählen. Eigene Kosten für die Herstellung von verkauften Speisen können bei der Abrechnung abgezogen werden.

Nicht Aufgabe des Clubhausdienstes ist: Bei Mannschaftsspielen die Tische ein- und auszudecken und anschließend zu säubern. Dies ist Aufgabe der Mannschaften, verantwortlich ist der Mannschaftsführer, ebenso für die Abrechnung mit dem Clubhausdienst am Spieltag.

Feste/Veranstaltungen

- Nach Einteilung des Vorstandes

Clubdienstordnung (gültig ab 01.01.2026)

Altstadtfest

- Einschenken bzw. Servieren von Speisen und Getränken ab Theke an die Gäste des Standes gegen sofortige Barzahlung unter einwandfreien hygienischen Bedingungen und unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes.
- Ausgabe und Einlösung der Pfandmarken.
- Reinigen der Gläser, Tassen, Bestecke in der Spülmaschine.
- Auffüllen der Kühlschränke.
- Abräumen und Reinigen der zum Stand gehörenden Steh- und Sitzgarnituren.
- Information des Standleiters bei zur Neige gehenden Getränken und bei sonstigen Vorkommnissen, die störenden Einfluss auf den laufenden Betrieb des Standes haben können.
- Unterstützung beim Auf- und Abbau des Altstadtfest-Standes.

Arbeitseinsätze

Arbeiten auf Anweisung des Vorstandes zur Instandsetzung, Pflege, Optimierung der Anlage, etc..

Inkrafttreten

Diese Clubdienstordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Clubdienstordnung vom 18.03.2016 außer Kraft.

Ladenburg, 10.07.2025, Beschluss der Mitgliederversammlung